

„REACH umsetzen“ - Infoblatt

Nach der Verabschiedung von REACH

Stand: 13. Dezember 2006

Das kommt auf Ihr Unternehmen zu

Die REACH-Verordnung wird voraussichtlich am 1. Juni 2007 in Kraft treten.

Dann beginnt der Aufbau der [Europäischen Chemikalienagentur \(EChA\)](#) in Helsinki. Ein Jahr später soll sie ihre Arbeit aufnehmen. Ab dann können die Unternehmen ihre Unterlagen zur Registrierung bei der Agentur einreichen. Entscheidend für die Registrierung ist die Einhaltung der in der Verordnung gesetzten Fristen. Es gilt: Ohne Registrierung dürfen Stoffe nicht produziert, importiert oder vermarktet werden.

[Top](#)

Wichtige Fristen und Aufgaben der Unternehmen nach Inkrafttreten der REACH-Verordnung *)

Fristen ab Inkrafttreten der REACH-Verordnung	Termine	Aufgaben der Unternehmen
Nach 12 Monaten	01.06.2008	<ul style="list-style-type: none"> • Non-Phase-in-Stoffe (*4) müssen ab jetzt grundsätzlich nach dem REACH System registriert werden. • Phase-in-Stoffe (*3) können ab diesem Zeitpunkt registriert werden. Es können jedoch auch die unten aufgeführten Übergangsfristen in Anspruch genommen werden. Hierfür ist eine Vorregistrierung bei der Agentur erforderlich, bei der im Wesentlichen Angaben zum Stoffnamen und zum Hersteller geliefert werden müssen. Die Übergangsfristen für die Registrierung richten sich vor allem nach der produzierten oder importierten Stoffmenge.
Nach 18 Monaten	30.11.2008	Die Frist zur Vorregistrierung von Stoffen läuft ab. Ohne Vorregistrierung können die Übergangsfristen für die Registrierung von Phase-in-Stoffen nicht in Anspruch genommen werden.

Fristen ab Inkrafttreten der REACH-Verordnung	Termine	Aufgaben der Unternehmen
Nach 3,5 Jahren	30.11.2010	<ul style="list-style-type: none"> • Ende der Übergangsfrist für Registrierung der <ul style="list-style-type: none"> – CMR-Stoffe (*1) (Kategorie 1 und 2) – R50/53-Stoffe (*2) >100 Jahrestonnen pro Jahr – Phase-in-Stoffe (*3) > 1000 Jahrestonnen pro Jahr • Bis zu diesem Zeitpunkt muss jeder Hersteller und Importeur seine „gefährlichen“ Stoffe, die er importiert oder vermarktet, mit den entsprechenden Einstufungen und Kennzeichnungen an die Chemikalienagentur melden. Dies gilt auch für „gefährliche“ Stoffe in Zubereitungen. Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis wird von der Chemikalienagentur für alle Stoffe geführt, die als „gefährlich“ eingestuft sind. Das Verzeichnis wird veröffentlicht.
Nach 6 Jahren	31.05.2013	Ende der Übergangsfrist für Registrierung der Phase-in-Stoffe 100–1000 Jahrestonnen
Nach 11 Jahren	31.05.2018	Ende der Übergangsfrist für Registrierung der Phase-in-Stoffe 1–100 Jahrestonnen
<p>(*1) <u>CMR</u>: cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch. [zurück]</p> <p>(*2) <u>R50/53</u>: „sehr giftig für Wasserorganismen“ und „kann in Gewässern langfristig schädliche Wirkungen haben“. [zurück]</p> <p>(*3) <u>Phase-in-Stoff</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EINECS-Stoff (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances; Verzeichnis der Stoffe, die vor 1981 auf dem Markt waren [„Altstoffe“]) • Ein Stoff, der in der EU hergestellt, aber vom Hersteller/Importeur in den 15 Jahren vor Inkrafttreten von REACH nicht in Verkehr gebracht wurde (zum Beispiel werksinterne Stoffe) • Ein so genanntes „No-longer Polymer“, das heißt ein Stoff, der bis Anfang der 90er Jahre (Inkrafttreten der 7. Änderungsrichtlinie) als Polymer klassifiziert war [zurück] <p>(*4) <u>Non-Phase-in-Stoff</u>: Jeder Stoff, der nicht die oben genannten Kriterien eines Phase-in-Stoffes erfüllt. [zurück]</p>		

[Top](#)

Besonders relevante Textstellen in der REACH-Verordnung*)

Artikel 140: Inkrafttreten und Anwendung

Artikel 23: Besondere Bestimmungen für Phase-in-Stoffe

Artikel 28: Vorregistrierungspflicht für Phase-in-Stoffe

*) Allgemeiner Hinweis

Alle Infoblatt-Angaben beziehen sich auf den Stand nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13.12.2006 in der zweiten Lesung zur REACH-Verordnung. Der VCI wird seine Informationen nach Vorliegen des endgültigen Textes ggf. aktualisieren.